KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 10.10.2005
KOM(2005) 480 endgültig

2005/0204 (CNS)

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Einrichtung eines Verfahrens zur gegenseitigen Information über asyl- und einwanderungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten

{SEC(2005)1233}

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund und Ziel des Vorschlags

Eins der wichtigsten Ziele der Europäischen Union ist der Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Dazu gehört unbedingt die Entwicklung einer gemeinsamen Asyl- und Einwanderungspolitik. Dies wurde bereits in dem 1999 vom Europäischen Rat angenommenen Programm von Tampere gefordert und im Haager Programm zur Stärkung von Freiheit, Sicherheit und Recht in der Europäischen Union von 2004 bekräftigt. Diese gemeinsame Politik muss sich auf gemeinsame, noch anzunehmende, Legislativinstrumente und ein größeres gegenseitiges Vertrauen stützen, das durch die wirkungsvollere Abstimmung der einzelstaatlichen Maßnahmen, eine engere praktische Zusammenarbeit und einen regelmäßigen Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission erreicht wird.

Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam wurden bereits zahlreiche gemeinsame Maßnahmen im Bereich Asyl und Einwanderung angenommen, da die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Zuständigkeit für die einschlägige Rechtsetzung teilen. Doch spielen die Mitgliedstaaten hier weiterhin eine wichtige Rolle und erlassen ständig neue Maßnahmen, die sich auf die anderen Mitgliedstaaten oder die gesamte Gemeinschaft auswirken können.

Mehrere Faktoren – die Abschaffung der Grenzkontrollen im Schengen-Gebiet, die Einführung einer gemeinsamen Visumpolitik, die engen wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und die Entwicklung einer gemeinsamen Einwanderungs- und Asylpolitik in den letzten Jahren - haben indirekt zur Folge gehabt, dass sich die asyl- und einwanderungspolitischen Maßnahmen eines Mitgliedstaats mit größerer Wahrscheinlichkeit auch in den anderen Mitgliedstaaten auswirken. So kann die restriktive Migrationspolitik eines Mitgliedstaats die Umleitung von Migrationsströmen in die Nachbarländer auslösen; praktiziert ein Mitgliedstaat ein Regularisierungsverfahren, kann dies illegale Einwanderer anziehen, die nach Abschluss des Verfahrens leichter in andere Mitgliedstaaten weiterreisen können. Sonstige einschlägige Maßnahmen auf nationaler Ebene, wie Änderungen der Verfahren zur Gewährung internationalen Schutzes, die Bestimmung sicherer Herkunftsländer, Programme für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen, einschließlich Quotierung, sowie Integrationsmaßnahmen, haben ebenfalls Auswirkungen auf die übrigen Mitgliedstaaten oder auf die Gemeinschaft insgesamt.

Diese Entwicklungen rechtfertigen also durchaus die Einführung eines förmlichen Informationsverfahrens, das bessere Möglichkeiten für den Informations- und Meinungsaustausch über einzelstaatliche Maßnahmen im Bereich Asyl und Einwanderung bietet.

Die Kommission und der luxemburgische Ratsvorsitz verwiesen am 11. Februar 2005 in einem Schreiben an die Minister für Justiz und Inneres auf die Notwendigkeit eines Frühwarn- und Informationssystems zwischen den für die Migrations- und Asylpolitik zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, das eine bessere Abstimmung dieser Politik ermöglicht. Beim ersten Meinungsaustausch, der am 24. Februar 2005 auf der Tagung des Rates JI stattfand, begrüßten alle Mitgliedstaaten grundsätzlich die Schaffung eines solchen Systems; am 14. April 2005 nahm der Rat Schlussfolgerungen zum „System der gegenseitigen Information und Frühwarnung zwischen den für die Migrations- und Asylpolitik zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten“ an und ersuchte die Kommission, einen förmlichen Legislativvorschlag auszuarbeiten.

Die Kommission hat immer wieder die Notwendigkeit eines intensiveren Informationsaustauschs über Migrationsfragen herausgestellt. Das geplante

Informationsverfahren wird den Mitgliedstaaten denn auch insofern zugute kommen, als sie mehr über die Maßnahmen anderer Mitgliedstaaten erfahren und sich besser abstimmen können. Ein Meinungsaustausch über eine im Entwurf vorliegende, also noch nicht angenommene einzelstaatliche Maßnahme gibt den Mitgliedstaaten mehr Einblick in die Position der übrigen Mitgliedstaaten. Dies wäre außerdem bei der Aushandlung neuer EU-Vorschriften vorteilhaft, da die einzelstaatlichen Maßnahmen genauer aufeinander abgestimmt wären, die Mitgliedstaaten besser über die Maßnahmen der anderen Mitgliedstaaten Bescheid wüssten und größeres gegenseitiges Vertrauen herrschte.

Schließlich ist das geplante Verfahren zur gegenseitigen Information im breiteren Rahmen der Verfahren und Strukturen für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission zu sehen. Die Kommission hat den Wunsch, die auf Gemeinschaftsebene bestehenden Systeme, Strukturen und Netze zu vereinfachen und zusammenzufassen, um eine weitere Belastung der Verwaltungen der Mitgliedstaaten oder ihrer eigenen Verwaltung zu verhindern.

2. Geltende Bestimmungen im Bereich des Vorschlags

- Am 8. Juni 1988 verabschiedete die Kommission eine Entscheidung "zur Einführung eines vorherigen Informations- und Konsultationsverfahrens über die Wanderungspolitik gegenüber Drittländern" (ABl. 1988, L 183). Der darin vorgesehene Informations- und Konsultationsmechanismus wurde von den Mitgliedstaaten jedoch praktisch nie genutzt. Durch den neuen Gemeinschaftsrahmen für Einwanderungs- und Asylpolitik wird diese Entscheidung der Kommission hinfällig.
- Gemäß einigen Gemeinschaftsvorschriften[1] sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Bestimmungen, die sie in den von den betreffenden Richtlinien erfassten Bereichen annehmen, mitzuteilen. Da die nach diesen Richtlinien und dem vorliegenden Entscheidungsentwurf zu übermittelnden Informationen ähnlich sind, können die Mitgliedstaaten das durch den Entscheidungsentwurf vorgesehene Informationsverfahren zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht gemäß diesen Richtlinien nutzen und unnötige Mehrarbeit vermeiden.

[1] - Art. 8.2. der Richtlinie 2001/40/EG [gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung].
- Art. 7.3. der Richtlinie 2001/51/EG [zur Ergänzung von Art. 26 des Schengener Durchführungsübereinkommens].
- Art.27.2. der Richtlinie 2001/55/EG [vorübergehender Schutz].
- Art.4.2. der Richtlinie 2002/90/EG [Beihilfe zur unerlaubten Einreise].
- Art.10.2. der Richtlinie 2003/110/EG [Unterstützung bei Rückführungsmaßnahmen auf dem Luftweg].
- Art.26.2. der Richtlinie 2003/9/EG [Normen für die Aufnahme von Asylbewerbern].
- Art. 38.2. der Richtlinie 2004/83/EG [Anerkennungs-Richtlinie].
- Art. 19.2. der Richtlinie 200x/xx/EG [Forscher-Richtlinie, noch nicht förmlich angenommen].
- Art. 43 der Richtlinie 200x/xx/EG [Asylverfahren, noch nicht förmlich angenommen].

3. Konsultation

Auf der Tagung des Rates JI vom 24. Februar 2005 fand eine informelle Ad-hoc-Diskussion über die Einrichtung eines Systems zur Vorab-Information und -konsultation statt. Die meisten Mitgliedstaaten begrüßten die gemeinsamen Vorschläge des Vorsitzes und der Kommission für ein solches System. Auf einem Ad-hoc-Treffen am 17. März 2005 berieten Sachverständige der Mitgliedstaaten über ein *non-paper* der Kommissionsdienststellen, der die Hauptbestandteile des geplanten Systems behandelt.

4. Zusammenfassung der geplanten Maßnahme

Nach dem Verfahren zur gegenseitigen Information wären die Mitgliedstaaten gehalten, den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung die Maßnahmen anzuzeigen, die sie im Bereich Asyl und Einwanderung zu treffen beabsichtigen. Diese Mitteilungspflicht gilt nur für Maßnahmen, die Auswirkungen auf die anderen Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft als Ganzes haben könnten. Bestimmte Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen können ebenfalls darunter fallen.

Mitgliedstaaten, die solche Informationen übermitteln, sind gehalten, eine Zusammenfassung der Informationen in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft zu erstellen.

Die Informationen werden sodann durch ein von der Kommission betriebenes webgestütztes Netz übermittelt, das auch zur Übermittlung der Informationen an die Kommission gemäß den unter Punkt 2 aufgeführten Richtlinien genutzt wird.

Ein Mitgliedstaat oder die Kommission können zu einer bestimmten Maßnahme weitere Informationen anfordern. Eine bestimmte nationale Maßnahme kann auch Gegenstand eines Meinungsaustauschs sein, bei dem der Mitgliedstaat, um dessen Maßnahme es sich handelt, die Kommission und alle anderen Mitgliedstaaten, die teilnehmen wollen, vertreten sind. Ziel des Meinungsaustauschs ist es, Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse festzustellen, die mehrere oder alle Mitgliedstaaten betreffen; daher sind weder Abstimmungen noch Empfehlungen an den betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen.

5. Rechtsgrundlage

Die Entscheidung des Rates stützt sich auf Artikel 66 EG-Vertrag. Gemäß dem in Nizza angenommenen Protokoll zu Artikel 67 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beschließt der Rat beim Erlass dieser Maßnahmen ab dem 1. Mai 2004 mit qualifizierter Mehrheit nach Anhörung des Europäischen Parlaments.

Titel IV EGV gilt nicht im Vereinigten Königreich und in Irland, sofern diese Mitgliedstaaten gemäß dem Verfahren des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zu den Verträgen nichts anderes beschließen. Aufgrund des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zu den Verträgen gilt Titel IV dort ebenfalls nicht.

6. Verhältnismäßigkeit

Da das Ziel der zu treffenden Maßnahme, nämlich die Bereitstellung eines Forums für gegenseitige Information und Meinungsaustausch über asyl- und einwanderungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip tätig werden.

Der Erfolg der gemeinsamen Legislativinstrumente im Bereich Asyl und Einwanderung hängt von einer effektiveren Koordinierung der einzelstaatlichen Maßnahmen ab. Dafür sind neue Instrumente wie das in der Entscheidung vorgeschlagene erforderlich, d. h. ein Mechanismus

für einen Informations- und Meinungsaustausch der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission, der auf einzelstaatlicher Ebene allein nicht organisiert werden kann. Unterrichten sich die Mitgliedstaaten nicht über die Entwicklungen bei ihren Asyl- und Einwanderungsmaßnahmen, könnte es aufgrund uneinheitlicher und sogar widersprüchlicher Maßnahmen zu Verzerrungen der Migrationsströme einschließlich der Ströme Asylsuchender kommen, und die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, wirkungsvoll gemeinsame Ziele in diesen Bereichen zu verfolgen, würde beeinträchtigt.

7. Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag beschränkt sich auf die Förderung des Informationsaustauschs über asyl- und einwanderungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten zwischen diesen und mit der Kommission.

Das geplante System belastet die Mitgliedstaaten nicht unverhältnismäßig, da ihre Pflicht im Wesentlichen darin besteht, eine Reihe von Dokumenten in das mit der Entscheidung eingerichtete webgestützte Netz einzustellen. Ist ein Meinungsaustausch über eine einzelstaatliche Maßnahme erforderlich, muss der Mitgliedstaat lediglich einen Vertreter zu dem Meinungsaustausch entsenden, der die Bestandteile der betreffenden Maßnahme eingehend erläutert und die Haltung der übrigen Mitgliedstaaten anhört.

Die finanzielle Belastung ist gering, da die vorgesehenen Treffen für den Meinungsaustausch mit anderen Sitzungen beratender Gruppen der Kommission zusammengelegt werden, wodurch sich die Reise- und Aufenthaltskosten für die Mitgliedstaaten verringern. Mit diesem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates will die Kommission auch die bestehenden Strukturen für die asyl- und einwanderungspolitische Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten vereinfachen.

Für den Betrieb des Informationssystems plant sie die Nutzung des bestehenden IDA-Telematiknetzes, das die Schaffung getrennter Kommunikationskanäle zu minimalen Kosten und ohne größere Investitionen ermöglicht.

2005/0204 (CNS)

Vorschlag für eine

ENTSCHEIDUNG DES RATES

über die Einrichtung eines Verfahrens zur gegenseitigen Information über asyl- und einwanderungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 66,

auf Vorschlag der Kommission[2],

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments[3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 4. November 2004 hat der Europäische Rat ein Mehrjahresprogramm, das „Haager Programm zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ angenommen, das die weitere Ausgestaltung der zweiten Phase einer gemeinsamen Politik in den Bereichen Asyl, Migration, Visumangelegenheiten und Außengrenzen vorsieht, die am 1. Mai 2004 angelaufen ist und unter anderem auf eine engere praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und einen verbesserten Informationsaustausch abzielt.

(2) Seit dem Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam wird eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik entwickelt, die eine größere Interdependenz der betreffenden einzelstaatlichen Maßnahmen zur Folge hat, sodass eine intensivere Abstimmung der zur Stärkung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts unverzichtbaren einzelstaatlichen Maßnahmen erforderlich ist.

(3) Der Rat der Justiz- und Innenminister hat in seinen Schlussfolgerungen vom 14. April 2005 die Einrichtung eines Systems zur gegenseitigen Information zwischen den in den Mitgliedstaaten für die Migrations- und Asylpolitik zuständigen Stellen gefordert, mit dem der Notwendigkeit, Informationen über Maßnahmen, die beträchtliche Auswirkungen auf mehrere Mitgliedstaaten oder die gesamte EU haben könnten, zu übermitteln, Rechnung getragen sowie ein Meinungsaustausch der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Kommission auf Ersuchen der Kommission oder eines Mitgliedstaats ermöglicht wird.

(4) Grundlage des Informationsverfahrens sollten Solidarität, Transparenz und gegenseitiges Vertrauen sein.

(5) Aus Gründen der Effizienz und Zugänglichkeit sollte ein webgestütztes Netz den wesentlichen Bestandteil des Informationsverfahrens betreffend einzelstaatliche Maßnahmen im Bereich Asyl und Einwanderung bilden.

---

2 ABl. C [...], [...], S. [...].
3 ABl. C [...], [...], S. [...].

(6) Einige im Bereich Asyl und Einwanderung erlassene Richtlinien der Gemeinschaft sehen vor, dass die Mitgliedstaaten der Kommission nicht nur die Umsetzungsmaßnahmen, sondern auch den Wortlaut der Bestimmungen mitteilen müssen, die sie in den von diesen Richtlinien erfassten Bereichen annehmen. Zwecks Vereinfachung der Verwaltungsverfahren sollte es den Mitgliedstaaten möglich sein, dazu das mit dieser Entscheidung eingerichtete Netz zu nutzen.

(7) Da das Ziel dieser Entscheidung, d. h. der sichere Informations- und Meinungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen der Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene zu erreichen ist, kann die Gemeinschaft im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 EGV tätig werden. Entsprechend dem in diesem Artikel ausgeführten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geht diese Entscheidung nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(8) Dänemark beteiligt sich gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die für diesen Mitgliedstaat somit nicht bindend oder anwendbar ist -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Reichweite

Durch diese Entscheidung wird ein auf einem webgestützten Netz beruhendes Verfahren zum gegenseitigen Informationsaustausch über einzelstaatliche Maßnahmen im Bereich Asyl und Einwanderung eingeführt, das auch einen Meinungsaustausch über solche Maßnahmen ermöglicht.

Artikel 2

Zu übermittelnde Informationen

1. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten folgende im Bereich Asyl und Einwanderung geplante Maßnahmen mit, wenn diese Maßnahmen Auswirkungen auf die anderen Mitgliedstaaten oder auf die Gemeinschaft insgesamt haben könnten:

   (a) Entwürfe von Rechtsvorschriften spätestens zum Zeitpunkt ihrer Vorlage zur Annahme sowie

   (b) Entwürfe internationaler Abkommen spätestens zum Zeitpunkt der Paraphierung.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten Folgendes mit:

   (a) Den endgültigen Wortlaut der in Absatz 1 Buchstabe a angeführten Maßnahmen zum Zeitpunkt der Annahme oder unmittelbar danach; und

   (b) den endgültigen Wortlaut der in Absatz 1 Buchstabe b angeführten Maßnahmen zu dem Zeitpunkt, zu dem der Mitgliedstaat sich damit

einverstanden erklärt, die Maßnahme als verbindlich anzuerkennen, oder unmittelbar danach.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten folgende Entscheidungen mit, wenn sie Auswirkungen auf die übrigen Mitgliedstaaten oder auf die Gemeinschaft insgesamt haben könnten:

   (a) Endgültige Gerichtsentscheidungen über die Anwendung oder Auslegung innerstaatlicher Rechtsvorschriften im Bereich Asyl oder Einwanderung zum Zeitpunkt, zu dem sie ergehen oder unmittelbar danach; und

   (b) Verwaltungsentscheidungen im Bereich Asyl und Einwanderung zum Zeitpunkt ihres Erlasses oder unmittelbar danach.

4. Die in den Absätzen 1 und 2 angeführten Maßnahmen und die in Absatz 3 angeführten Entscheidungen werden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über das Netz gemäß Artikel 4 („Netz“) mitgeteilt.

5. Die Kommission oder ein Mitgliedstaat kann über das Netz um zusätzliche Informationen betreffend eine bestimmte Maßnahme oder Entscheidung nachsuchen, die von einem anderen Mitgliedstaat mitgeteilt wurde. In diesem Fall übermittelt der ersuchte Mitgliedstaat die Zusatzinformationen zu der Maßnahme oder Entscheidung binnen zwei Wochen, nachdem das Ersuchen ins Netz gestellt wurde. Die Zusatzinformationen werden der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über das Netz zur Verfügung gestellt.

6. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass für jede von ihm über das Netz mitgeteilte Maßnahme oder Entscheidung eine Zusammenfassung in einer Amtssprache der Gemeinschaft vorliegt, die sich von der Amtssprache des betreffenden Mitgliedstaats unterscheidet . Aus der Zusammenfassung gehen zumindest die Ziele und die Reichweite der betreffenden Maßnahme oder Entscheidung, die wichtigsten Bestimmungen und eine Abschätzung ihrer möglichen Auswirkungen auf andere Mitgliedstaaten oder auf die Gemeinschaft insgesamt hervor.

Artikel 3

Informationspflicht nach geltenden Richtlinien

Sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission die innerstaatlichen Rechtsvorschriften mitzuteilen, die sie in den Bereichen der gemäß Artikel 63 EGV erlassenen Richtlinien annehmen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, wenn die betreffenden Informationen über das Netz übermittelt werden.

Artikel 4

Netz

1. Das Netz für den Informationsaustausch gemäß dieser Entscheidung ist webgestützt.

2. Die Kommission ist für die Entwicklung und den Betrieb des Netzes, einschließlich dessen Struktur und Inhalt sowie des Zugangs dazu, verantwortlich. Die Vertraulichkeit im Netz wird durch angemessene Maßnahmen gewährleistet.

3. Zur praktischen Einrichtung des Netzes nutzt die Kommission die bestehende technische Plattform, die auf Gemeinschaftsebene im Rahmen des transeuropäischen Telematiknetzes für Verwaltungen geschaffen worden ist.

4. Die Mitgliedstaaten erlauben den Zugang zum Netz entsprechend den Maßnahmen, welche die Kommission gemäß Absatz 2 ergriffen hat.

5. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die von ihnen bestimmten nationalen Kontaktstellen, die einen Netzzugang haben, mit.

Artikel 5

Meinungsaustausch

1. Die Kommission kann aus eigener Initiative oder auf Ersuchen eines Mitgliedstaats einen Meinungsaustausch mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten über eine bestimmte einzelstaatliche Maßnahme veranstalten, die gemäß den Artikeln 2 und 3 dieser Entscheidung übermittelt wurde. Der Mitgliedstaat, dessen Maßnahme erörtert werden soll, ist bei dem Meinungsaustausch vertreten.

2. Der Meinungsaustausch dient der Identifizierung von Themen von gemeinsamem Interesse.

Artikel 6

Evaluierung und Überprüfung

Die Kommission evaluiert drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Entscheidung und in der Folge in regelmäßigen Abständen das Funktionieren des Systems.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat regelmäßig Bericht über die Anwendung dieser Entscheidung und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

Artikel 7

Inkrafttreten

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft*.

Artikel 8

Adressaten

Diese Entscheidung ist gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

LEGISLATIVE FINANCIAL STATEMENT

1. NAME OF THE PROPOSAL :

Proposal for a Council Decision on the establishment of a mutual information procedure on Member States' measures in the areas of asylum and immigration

2. ABM / ABB FRAMEWORK

Policy Area(s) concerned and associated Activity/Activities:

18 03 Immigration and asylum policy

3. BUDGET LINES

3.1. Budget lines (operational lines and related technical and administrative assistance lines (ex- B..A lines)) including headings :

N/A

3.2. Duration of the action and of the financial impact:

The proposed legal instrument does indicate neither duration nor revision period. Application of the instrument should start in 2007.

3.3. Budgetary characteristics (*add rows if necessary*) :

N/A

Budget line	**Type of expenditure**		**New**	**EFTA contribution**	**Contributions from applicant countries**	**Heading in financial perspective**

4. SUMMARY OF RESOURCES

4.1. Financial Resources

4.1.1. Summary of commitment appropriations (CA) and payment appropriations (PA)

EUR million (to 3 decimal places)

Expenditure type	Section no.		Year 2007	n + 1	n + 2	n + 3	n + 4	n + 5 and later	Total
Operational expenditure[4]									
Commitment Appropriations (CA)	8.1	a							
Payment Appropriations (PA)		b							
Administrative expenditure within reference amount[5]									
Technical & administrative assistance (NDA)	8.2.4	c							
TOTAL REFERENCE AMOUNT									
Commitment Appropriations		**a+c**							
Payment Appropriations		**b+c**							
Administrative expenditure <u>not</u> included in reference amount[6]									
Human resources and associated expenditure (NDA)	8.2.5	d	0.108	0.108	0.108	0.108	0.108	0.108	0.648
Administrative costs, other than human resources and associated costs, not included in reference amount (NDA)	8.2.6	e	0.054	0.054	0.054	0.054	0.054	0.054	0.324

Total indicative financial cost of intervention

TOTAL CA including cost of Human Resources		a+c +d+ e	0.162	0.162	0.162	0.162	0.162	0.162	**0.972**
TOTAL PA including cost of Human Resources		b+c +d+ e	0.162	0.162	0.162	0.162	0.162	0.162	**0.972**

[4] Expenditure that does not fall under Chapter xx 01 of the Title xx concerned.
[5] Expenditure within article xx 01 04 of Title xx.
[6] Expenditure within chapter xx 01 other than articles xx 01 04 or xx 01 05.

Co-financing details

N/A

If the proposal involves co-financing by Member States, or other bodies (please specify which), an estimate of the level of this co-financing should be indicated in the table below (additional lines may be added if different bodies are foreseen for the provision of the co-financing):

EUR million (to 3 decimal places)

Co-financing body		Year n	n + 1	n + 2	n + 3	n + 4	n + 5 and later	Total
……	f							
TOTAL CA including co-financing	a+c +d+ e+f							

4.1.2. Compatibility with Financial Programming

☐ Proposal is compatible with existing financial programming.

☐ Proposal will entail reprogramming of the relevant heading in the financial perspective.

☐ Proposal may require application of the provisions of the Interinstitutional Agreement[7] (i.e. flexibility instrument or revision of the financial perspective).

4.1.3. Financial impact on Revenue

☐ Proposal has no financial implications on revenue

☐ Proposal has financial impact – the effect on revenue is as follows:

NB: All details and observations relating to the method of calculating the effect on revenue should be shown in a separate annex.

EUR million (to one decimal place)

		Prior to action	Situation following action					
Budget line	Revenue	[Year n-1]	[Year n]	[n+1]	[n+2]	[n+3]	[n+4]	[n+5][8]
	a) Revenue in absolute terms							
	b) Change in revenue	Δ						

(Please specify each revenue budget line involved, adding the appropriate number of rows to the table if there is an effect on more than one budget line.)

4.2. Human Resources FTE (including officials, temporary and external staff) – see detail under point 8.2.1.

---

[7] See points 19 and 24 of the Interinstitutional agreement.

[8] Additional columns should be added if necessary i.e. if the duration of the action exceeds 6 years

Annual requirements	Year n (2007)	n + 1	n + 2	n + 3	n + 4	n + 5 and later
Total number of human resources	1	1	1	1	1	1

5. CHARACTERISTICS AND OBJECTIVES

Details of the context of the proposal are required in the Explanatory Memorandum. This section of the Legislative Financial Statement should include the following specific complementary information:

5.1. Need to be met in the short or long term

Better coordination of national asylum and immigration policies through the establishment of a mutual information procedure on national asylum and immigration measures and the possibility of holding meetings for the exchange of views on such measures. For such purpose, a web-based network using the CIRCA platform will be set up, and a number of meetings organised to provide the framework for the exchange of views.

5.2. Value-added of Community involvement and coherence of the proposal with other financial instruments and possible synergy

The Community involvement is needed as this kind of transnational cooperation exercise cannot take place only at national level.

Objectives, expected results and related indicators of the proposal in the context of the ABM framework

The proposed measure will lead to improved coordination, exchange of information and enhancement of the common policies on asylum and immigration

5.3. Method of Implementation (indicative) N/A

Show below the method(s)[9] chosen for the implementation of the action.

□ ***Centralised Management***

□ Directly by the Commission

□ Indirectly by delegation to:

□Executive Agencies

□ Bodies set up by the Communities as referred to in art. 185 of the Financial Regulation

□ National public-sector bodies/bodies with public-service mission

□***Shared or decentralised management***

□ With Member states

□ With Third countries

□***Joint management with international organisations (please specify)***

[9] If more than one method is indicated please provide additional details in the "Relevant comments" section of this point

Relevant comments:

6. MONITORING AND EVALUATION

6.1. Monitoring system

The Commission will evaluate the functioning of the system 3 years after the entry into force of the Council decision and regularly thereafter

6.1.1. Evaluation

6.1.2. Ex-ante evaluation

See impact assessment

6.1.3. Measures taken following an intermediate/ex-post evaluation (lessons learned from similar experiences in the past)

N/A

6.1.4. Terms and frequency of future evaluation

An evaluation of the functioning of the system 3 years after the entry into force of the Council decision

7. ANTI-FRAUD MEASURES

N/A

8. DETAILS OF RESOURCES

8.1. Objectives of the proposal in terms of their financial cost

Commitment appropriations in EUR million (to 3 decimal places)

(Headings of Objectives, actions and outputs should be provided)	**Type of output**	**Av. cost**	**Year n**		**Year n+1**		**Year n+2**		**Year n+3**		**Year n+4**		**Year n+5 and later**		**TOTAL**	
			No. outputs	Total cost	No. outputs	Total cost	No. outputs	Total cost	No. outputs	Total cost	No. outputs	Total cost	No. outputs	Total cost	No. outputs	Total cost
OPERATIONAL OBJECTIVE No.1 [10]																
Action 1																
Output 1																
Output 2																
Action 2																
Output 1																
Sub-total Objective 1																
OPERATIONAL OBJECTIVE No.2[1]																
Action 1																
Output 1																
Sub-total Objective 2																
OPERATIONAL OBJECTIVE No.n [1]																
Sub-total Objective n																
TOTAL COST																

[10] As described under Section 5.3

8.2. Administrative Expenditure

The needs for human and administrative resources shall be covered within the allocation granted to the managing DG in the framework of the annual allocation procedure.

8.2.1. Number and type of human resources

Types of post		Staff to be assigned to management of the action using additional resources (**number of posts/FTEs**)					
		Year n (2007)	Year n+1	Year n+2	Year n+3	Year n+4	Year n+5
Officials or temporary staff[11] (XX 01 01)	A*/AD						
	B*, C*/AST	1	1	1	1	1	1
Staff financed[12] by art. XX 01 02							
Other staff[13] financed by art. XX 01 04/05							
TOTAL							

8.2.2. Description of tasks deriving from the action

The official will be in charge of managing the information system, animate the network and organise when necessary the meetings for the exchange of views on national measures transmitted through the network.

8.2.3. Sources of human resources (statutory)

(When more than one source is stated, please indicate the number of posts originating from each of the sources)

☐ Posts currently allocated to the management of the programme to be replaced or extended

☐ Posts pre-allocated within the APS/PDB exercise for year n

☐ Posts to be requested in the next APS/PDB procedure

☐ Posts to be redeployed using existing resources within the managing service (internal redeployment)

☐ Posts required for year n although not foreseen in the APS/PDB exercise of the year in question

Other Administrative expenditure included in reference amount (XX 01 04/05 – Expenditure on administrative management)

---

11 Cost of which is NOT covered by the reference amount

12 Cost of which is NOT covered by the reference amount

13 Cost of which is included within the reference amount

EUR million (to 3 decimal places)

Budget line (number and heading)	Year n	Year n+1	Year n+2	Year n+3	Year n+4	Year n+5 and later	TOTAL
1 Technical and administrative assistance (including related staff costs)							
Executive agencies[14]							
Other technical and administrative assistance							
i*ntra muros*							
extra muros							
Total Technical and administrative assistance							

8.2.5. Financial cost of human resources and associated costs not included in the reference amount

EUR million (to 3 decimal places)

Type of human resources	Year n (2007)	Year n+1	Year n+2	Year n+3	Year n+4	Year n+5 and later
Officials and temporary staff (XX 01 01)	0.108	0.108	0.108	0.108	0.108	0.108
Staff financed by Art XX 01 02 (auxiliary, END, contract staff, etc.) (specify budget line)						
Total cost of Human Resources and associated costs (NOT in reference amount)	**0.108**	**0.108**	**0.108**	**0.108**	**0.108**	**0.108**

[14] Reference should be made to the specific legislative financial statement for the Executive Agency(ies) concerned.

Calculation– ***Officials and Temporary agents***

Reference should be made to Point 8.2.1, if applicable

1 B Official = 108,000 € per year

Calculation– ***Staff financed under art. XX 01 02***

Reference should be made to Point 8.2.1, if applicable

8.2.6 Other administrative expenditure not included in reference amount

EUR million (to 3 decimal places)

	Year n	Year n+1	Year n+2	Year n+3	Year n+4	Year n+5 and later	TOTAL
XX 01 02 11 01 – Missions							
XX 01 02 11 02 – Meetings & Conferences	0.054	0.054	0.054	0.054	0.054	0.054	0.324
XX 01 02 11 03 – Committees[15]							
XX 01 02 11 04 – Studies & consultations							
XX 01 02 11 05 - Information systems							
2. Total Other Management Expenditure (XX 01 02 11)							
3. Other expenditure of an administrative nature (specify including reference to budget line)							
Total Administrative expenditure, other than human resources and associated costs (NOT included in reference amount)	0.054	0.054	0.054	0.054	0.054	0.054	0.324

Calculation - ***Other administrative expenditure not included in reference amount***

4 meetings for exchange of views on national measures * 27 MS * 500 €

[15] Specify the type of committee and the group to which it belongs.